

**Merkblatt des Fachausschusses
Zu den Anforderungen an den Antrag auf Verleihung der Bezeichnung
FACHANWALT FÜR GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ**

Mitglieder des Ausschusses:

RA Karl Ludwig Ditgen, Rheinzollstr. 16, 56068 Koblenz -Vorsitzender -
RA Dr. Christan Stoermer, Wredestraße 6, 67059 Ludwigshafen -stellv. Vorsitzender -
RA Norbert Schindler, Wilhelmstraße 2, 55283 Nierstein
RA Dr. Stefan Schatz, Walramsneustraße 7-8, 54290 Trier

Rechtsgrundlage für die Bearbeitung des Antrages sind § 43 c BRAO sowie die am 11. März 1997 in Kraft getretene Fachanwaltsordnung (FAO) mit Änderung vom März 2011 (§ 14 h FAO). Die jeweils aktuelle Fassung der FAO findet sich auf den Internetseiten der Bundesrechtsanwaltskammer (www.brak.de). Die veröffentlichte „Fassung vom 01-01-2011“ soll jedoch den Regeln des § 26 FAO in Kraft treten.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

1. Angaben zur Person der Antragstellerin/des Antragstellers:

- a) Name (Vor- und Zuname)
- b) Vollständige Kanzleianschrift
- c) zugelassen seit.....
- d) bereits vorhandene Fachanwaltsbezeichnung
- e) Tätigkeit als Syndikus im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes

2. Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse:

Besondere theoretische Kenntnisse werden in der Regel gem. § 4 FAO durch Teilnahme an einem Fachlehrgang erworben. Der erfolgreiche Besuch wird gem. § 6 FAO durch die dort genannten Unterlagen nachgewiesen. Insbesondere sind einzureichen mit dem Antrag die Teilnahmebescheinigung am Fachanwaltslehrgang im Original sowie die Aufsichtsarbeit einschließlich Aufgabentext und deren Bewertung im Original. Der Lehrgang muss die inhaltlichen Voraussetzungen der §§ 4 und 10 FAO erfüllen.

Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Fachlehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes in Art und Umfang von jeweils mindestens fünfzehn Zeitstunden nachzuweisen (§§ 4 II, § 15 FAO). Lehrgangszeiten sind anzurechnen.

3. Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen:

Der Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen soll geführt werden durch die Vorlage einer chronologischen Fallliste, die gem. § 6 Abs. 3 FAO folgende Angaben enthalten soll/muss (siehe Anlage 1):

- eigenes Aktenzeichen mit Rubrum, falls anonymisiert wenigstens mit dem Anfangsbuchstaben und gegebenenfalls einem Rechtsformzusatz
- Gericht nebst gerichtlichem Aktenzeichen
- konkrete Bezeichnung des Gegenstandes des Verfahrens
- Bereich gem. § 14 h FAO unter Angabe einer der Ziffern 1 -5
- Zeitraum der Tätigkeit
- Art und Umfang der Tätigkeit (gegebenenfalls Instanzen)
- Stand des Verfahrens
- Zusicherung, dass sämtliche Fälle persönlich und weisungsfrei bearbeitet wurden

Darüber hinaus sind im Rahmen einer ergänzenden Aufstellung die Fälle den Fallgruppen gem. § 14 h FAO zuzuordnen (vgl. Anlage 2). Wie sich aus § 5 Abs. 1 lit. O FAO ergibt, sind 80 Fälle aus mindestens drei verschiedenen Bereichen des § 14 h Nr. 1 bis 5 (nicht Nr. 6) nachzuweisen, dabei aus jedem dieser drei Bereiche jeweils fünf Fälle. Höchstens fünf Fälle dürfen Schutzrechtsanmeldungen sein; mindestens 30 Fälle müssen rechtsförmliche, davon mindestens 15 gerichtliche Verfahren sein.

Um eine zügige Bearbeitung des Antrages zu ermöglichen, sollte die Fallliste durchnummeriert sein. Auf Verlangen des Fachausschusses sind Arbeitsproben vorzulegen.

Im Hinblick auf die von dem Fachausschuss vorzunehmende Gewichtung der Fälle (§ 5 FAO letzter Satz) kommt den Angaben zu Art und Umfang der anwaltlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu. Darüber hinaus empfiehlt der Fachausschuss, mehr Fälle als die erforderliche Mindestzahl von 80 nachzuweisen (um je nach Fallgewichtung Rückfragen des Fachausschusses und Nachbesserungen zu vermeiden sowie Risiken aus der 3-Jahresfrist des § 5 Satz 1 FAO). Vorsorglich weist der Fachausschuss darauf hin, dass er und der Kammervorstand grundsätzlich auch dann von einem Fall ausgehen, wenn ein Prozess von demselben Rechtsanwalt durch mehrere Instanzen geführt wurde. Das gilt auch für die Verfügungs- und Hauptsacheverfahren in derselben Angelegenheit. Im Einzelfall wird dies jedoch bei der vorzunehmenden Gewichtung berücksichtigt.

Es ist grundsätzlich möglich, einen Fall in der Anlage 2 mehrfach unter verschiedenen Rechtsgebieten aufzuführen. Der Fachausschuss bittet jedoch dann darum, auf die Mehrfachnennung hinzuweisen, damit diese im Rahmen der vorzunehmenden Gewichtung berücksichtigt werden kann. Der Fachausschuss bittet des Weiteren darum, den Streitgegenstand so genau zu umschreiben, dass eine Überprüfung der Zuordnung des Falles zu den Teilbereichen des gewerblichen Rechtsschutzes unschwer möglich ist.

4. Ausgestaltung und Verfahrensgang:

Der Antrag soll in zweifacher Ausfertigung (ein Original mit sämtlichen Anlagen sowie eine Kopie nebst Anlagen) eingereicht werden. Möglichst sollten beigefügt werden Tabellen entsprechend den Anlagen 1 und 2, wobei die Anlage 1 die eigentliche Fallliste darstellt und die Anlage 2 lediglich eine Zuordnung der bearbeiteten Fälle zu den Bereichen gem. § 14 h FAO darstellen soll.

Der Antrag wird erst dann bearbeitet, wenn die nach der Kammersatzung fällige Bearbeitungsgebühr in Höhe von **400,00 Euro** an die Kammer entrichtet wurde. Dieser Betrag kann auf folgende Konten überwiesen werden:

VR-Bank Südwestpfalz eG
IBAN: DE12 5426 1700 0104 3146 70, BIC: GENODE61ROA

Der Antrag wird anschließend dem Fachausschuss vorgelegt, der die Begutachtung vornimmt nach den Regeln seiner Geschäftsordnung. Der Fachausschuss entscheidet über jeden Antrag in der Besetzung des Vorsitzenden mit zwei Beisitzern. Der Vorsitzende bestimmt die beiden Beisitzer nach seinem Ermessen. Das gilt auch insoweit, als er nach Möglichkeit darauf achtet, dass sie nicht in demselben Landgerichtsbezirk zugelassen sind wie die Antragstellerin/der Antragsteller. Der Vorsitzende prüft die Vollständigkeit der Unterlagen und leitet sie dann an den Berichterstatter I weiter. Dieser erstellt ein schriftliches Votum. Dieses Votum übermittelt er an den Vorsitzenden, sowie in Abschrift mit den Unterlagen an den

Mitberichterstatter, der seinerseits ein eigenständiges Votum erstellt. Dieses leitet er mit den Unterlagen dem Vorsitzenden zu. Anhand dieser Voten wird darüber entschieden, ob ein Fachgespräch notwendig ist oder eine endgültige Beurteilung erfolgen kann.

„Gemäß § 32 Abs. 2 BRAO ist über den Antrag innerhalb einer Frist von 3 Monate zu entscheiden. § 42 a Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.“

Danach kann die Frist (nur) einmal angemessen verlängert werden und das nur, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit ist. Der Fachausschuss verweist deshalb vorsorglich auf § 24 Abs. 4 FAO. Um die Dreimonatsfrist des § 32 Abs. 2 BRAO zu wahren, ist der Fachausschuss also darauf angewiesen, in dem Fälle des § 24 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 FAO Ausschlussfristen zu setzen, nach deren Ablauf nach Aktenlage entschieden wird, wenn nicht fristgerecht reagiert wird. Im Hinblick auf die zusätzlich zu beachtende Frist des § 24 Abs. 5 FAO kann eine Fristverlängerung ausnahmsweise nur dann gewährt werden, wenn die Antragstellerin / der Antragsteller erklärt, wegen der damit einhergehenden Verzögerung auf eine Untätigkeitsklage zu verzichten.“

Der Fachausschuss gibt ein Votum ab, das er gegenüber dem Kammervorstand begründet. Über dieses Votum befindet der Kammervorstand, der die Antragstellerin/den Antragsteller über seinen Beschluss unterrichtet.

5. Fachgespräch:

Gem. § 7 Abs. 1 FAO kann der Fachausschuss zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse oder praktischen Erfahrungen ein Fachgespräch führen. Sofern die schriftlichen Nachweise hinreichend aussagekräftig sind, wird der Ausschuss ohne ein Fachgespräch entscheiden.